

Pauschaldeklaration, Bedingungen und Besondere Vereinbarungen für die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung von Geschäften und Betrieben (Geschäftsversicherung 2015) - Fassung Januar 2015

A. Pauschaldeklaration

Soweit einzelne Versicherungen nicht bestehen, entfallen die diese Versicherungen betreffenden Positionen und Bestimmungen.

- versichert bzw. vereinbart
- ⦿ versichert, mit gesamthafter Begrenzung
- versichert, nur wenn ausdrücklich vereinbart

Nr.	Positionstext	Sachschäden	Ertragsausfall-schäden
	Versichert sind	Prozentsätze berechnet aus der Versicherungssumme, bei mehreren Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme (Klausel SK 1402(10)) aus dem Durchschnitt der Versicherungssumme (gilt nicht für die Mittlere-BU-Versicherung), nach	
	gegen Schäden durch bzw. Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens durch	Nr. 1.100	Nr. 1.500
	in der Feuerversicherung		
	Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung	●	●
	in der Einbruchdiebstahlversicherung		
	Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub	●	●
	in der Leitungswasserversicherung		
	Leitungswasser (Nässeschaden)	●	●
	in der Sturmversicherung		
	Sturm und Hagel	●	●

1. Versichertes Interesse

1.100	einschl. fremden Eigentums summarisch*, d.h. in einer Position, in den Geschäfts- und Lagerräumen (Versicherungsort) sowie in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung:	gemäß Versicherungsschein / Nachtrag	
1.110	die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung einschl. Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind, sowie in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, jedoch ohne zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen, ohne Automaten mit Geldeinwurf (einschl. Geldwechsler), ohne Geldautomaten, ohne Geschäftsunterlagen und ohne Sachen gemäß Nr. 4.160, 4.170, 4.180, 4.210 und 4.230		
	a) zum festen Neuwert		
	b) zum Neuwert nach der Wertzuschlagsklausel SK 1707(10)		
1.120	die gesamten Vorräte (jedoch ohne Inhalt von Automaten mit Geldeinwurf)		
	a) zum vollen Wert		
	b) nach der Stichtagsklausel SK 1705(10)		
1.130	als Vorsorge zum Ausgleich für eine etwaige Unterversicherung (Klausel SK 1703(10))		
1.500	der entgangene Betriebsgewinn sowie Aufwand an fortlaufenden Kosten für einen Zeitraum von 12 Monaten (Haftzeit)	gemäß Versicherungsschein / Nachtrag	
1.510	im Rahmen der Klein-BU-Versicherung (ZKBU 2010)		
1.520	im Rahmen der Mittleren-BU-Versicherung (ZMBU 2010)		

2. Deckungserweiterungen

		auf	höchstens	auf	höchstens
	In Erweiterung der bzw. abweichend von den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt versichert (soweit nachstehend keine besondere prozentuale und/oder summenmäßige Entschädigungsgrenze vereinbart gilt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen nach Nr. 1)				
	in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung				
2.010	Abhängige Außenversicherung (Klausel AG 2402(10)) für Sachen gemäß Nr. 1.100; jedoch ohne Sachen gemäß Nr. 4.190 und 4.230				
2.011	ohne Baustellen				
	- in der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung (Geltungsbereich: Europa)	20%	500.000 €		
	- in der Einbruchdiebstahlversicherung (Geltungsbereich: Deutschland und benannte angrenzende Staaten)			10.000 €	
2.012	auf Baustellen (Geltungsbereich: Deutschland)				
	- in der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung	20%	50.000 €		
	- in der Einbruchdiebstahlversicherung (Selbstbehalt 25 % je Schaden)			1.000 €	
2.020	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke bis zu 12 Monate				
	- in der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung (Geltungsbereich: Europa); (Klausel AG 0401 (10))	100%	1.000.000 €	100%	1.000.000 €
	- in der Einbruchdiebstahlversicherung (Geltungsbereich: Deutschland); (Klausel AG 4453(10))	100%	500.000 €	100%	500.000 €
	nur für Büro- und Verwaltungsbetriebe *12)				
2.030	Schäden durch radioaktive Isotope (Klausel SK 1101(10))	●		●	
2.040	Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen (Klausel AG 8105(10))			●	
2.050	Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Daten und Programmen (Klausel AG 8653 (10))				5.000 €
	in der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung				
2.060	Rückwirkungsschäden von unbenannten Zulieferern (Klausel AG 8456 (10); Selbstbehalt 10.000 € je Schaden; Geltungsbereich Europa)			20%	500.000 €
2.070	Rückwirkungsschäden von unbenannten Abnehmern (Klausel AG 8457 (10); Selbstbehalt 10.000 € je Schaden; Geltungsbereich Europa)			20%	500.000 €

* Summarische Versicherung bedeutet, dass im Schadenfall Unterversicherung nur dann berücksichtigt wird, wenn der gesamte Wert von Einrichtung und Vorräte am Schadentag höher ist als die Gesamtversicherungssumme für Einrichtung, Vorräte und Vorsorge (Nr. 1.110-130); die summarische Versicherung entfällt bei Vereinbarung der Stichtagsklausel für Vorräte

in der Feuerversicherung					
2.090	Schäden durch Terrorakte (Klausel AG 3150(10))		○		○
2.100	Schäden durch Anprall oder Absturz von unbemannten Flugkörpern (Klausel AG 0151(10))		●		●
2.110	Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstigen Ursachen, in der Sachschadendeckung unter Einschluss von Folgeschäden (Klausel AG 3114(10); Selbstbehalt: 10 % mind. 250 € je Sachschaden, 10.000 € je Ertragsausfallschaden)	10%	100.000 €	100%	100.000 €
2.120	Schäden durch Nutzfeuer/Nutzwärme (Klausel AG 3153(10))		●		●
2.130	Schäden durch Blindgänger (Klausel AG 3154(10))		●		●
2.140	Sengschäden (Klausel AG 3155(10))		●		●
2.150	Schäden durch Implosion (Klausel AG 3156(10))		●		●
2.160	Schäden durch zusätzliche Gefahren und zwar				
2.161	Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (Klausel AG 3151(10), Selbstbehalt 2.500 € je Schaden)		○		○
2.162	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall (Klausel AG 3152(10); Selbstbehalt 2.500 € je Schaden)		○		○
2.163	Unbenannte Gefahren (Klausel AG 3158 (10); Selbstbehalt je nach Vereinbarung mind. jedoch 2.500 € je Schaden; Jahreshöchstschädigung 2.500.000 €		○		○
2.170	Verderb von Medikamenten in Kühlgeräten infolge unvorhergesehenem Stromausfall (Klausel AG 3452(10); Selbstbehalt 300 € je Schaden) nur für Betriebe des Heilwesens *13)			3.000 €	
2.180	Verderb von Tiefkühlgut in Gefrierschränken infolge von unvorhergesehenem Stromausfall (Klausel AG 3451(10)) nur für Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes und Lebensmittelhandels *14)			3.000 €	
2.190	Schäden durch meldepflichtige Infektionskrankheiten; gilt nur, sofern nicht eine eigenständige (beitragspflichtige) Infektionsschutzversicherung besteht (Klausel AG 3157(10)) nur für Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes und Lebensmittelhandels *14)			1.000 €	10.000 €
in der Einbruchdiebstahlversicherung					
2.300	Schäden durch Vandalismus anlässlich Raub (Klausel AG 4151(10))		●		●
in der Leitungswasserversicherung					
2.310	Schäden durch Wasserlöschanlagen-Leckage (Klausel SK 5101(10))		●		●
2.320	Schäden durch Wasser aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes (Klausel AG 5151(10))		●		●
2.330	Schäden durch Gas aus Röhren der Gasversorgung (Klausel AG 5152(10))		●		●
in der Sturmversicherung					
2.350	Weitere Elementarschäden (BEG 2010); Jahreshöchstschädigung 2.500.000 €, jedoch ohne Sachen gem. Nr. 4.190, und zwar		○		○
	- Überschwemmung, Rückstau (Selbstbehalt 2.500 € je Schaden)				
	- Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (Selbstbehalt 500 € je Schaden)				

3. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung für Sachen gemäß Nr. 1 ist begrenzt		auf	höchstens	auf	höchstens
in der Einbruchdiebstahlversicherung					
3.110	die - insbesondere an Schaufensterinhalt – eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt		10.000 €		
3.120	in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung (Klausel SK 4402(10))		5.000 €		
3.130	an höherwertigen Gegenständen im Rahmen der Betriebseinrichtung nach Nr. 1.110, wie echten handgeknüpften Teppichen, Gobelins, Kunstgegenständen (Klausel AG 1508(10), wie z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) und Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind, ausgenommen Möbelstücke)	20%	50.000 €		
3.140	an höherwertigen Waren im Rahmen der Vorräte nach Nr. 1.120, die für den Verkauf bestimmt sind, jedoch nicht betriebstypisch sind	5%	10.000 €		

4. Zusätzliche Einschlüsse

Zusätzlich sind auf Erstes Risiko versichert		bis	höchstens	bis	höchstens
4.000	Für die mit ● gekennzeichneten zusätzlichen Einschlüsse gilt keine besondere prozentuale und/oder summenmäßige Begrenzung (Pauschale Mitversicherung); die zusätzliche Gesamtleistung hierfür ist jedoch je Versicherungsfall insgesamt wie nebenstehend begrenzt	100%	5.000.000 €	5%	500.000 €
in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung					
4.010	Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, ferner in der Feuerversicherung auch Feuerlöschkosten		●		
4.020	Mehrkosten durch Preissteigerungen		●		
4.030	Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen		●		
4.040	Aufräumungs-, Abbruch-, Abfuhr- und Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen (Klausel SK 1101(10))		●		
4.050	Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens		●		●
4.060	Kosten für die Dekontamination von Erdreich (Klausel AG 2351(10))		●		
4.070	Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (Klausel AG 1351(10))	10%	50.000 €		
4.080	Sachverständigenkosten bis 100 %, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € übersteigt (Klausel SK 1302(10))		●		●
4.090	Regiekosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € übersteigt (Klausel AG 1352(10))		●		
4.100	Rückreisekosten aus dem Urlaub, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € übersteigt (Klausel AG 1353(10))		●		●
4.110	Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sowie von sonstigen Daten und Programmen, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch für den Verkauf bestimmt sind		●		
4.120	Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden (Klausel SK 1305(10))		●		
4.130	Vertragsstrafen (Klausel AG 8106(10))				●
4.140	Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen (Klausel AG 8107(10))				●
4.150	Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen (Klausel AG 8108(10))				●

4.160	Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (Zeitwert)	●		
4.170	Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben (Klausel SK 1210 (10)) <i>nur für Betriebe des Hotelgewerbes *15)</i>		1.000 €	
4.180	Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern (Klausel AG 1254(10))	10%	250.000 €	
4.190	Sachen im Freien auf dem Grundstück des Versicherungsortes, und zwar			
	- in der Feuer- und Leitungswasserversicherung Sachen gemäß Nr. 1.100, jedoch ohne Sachen gemäß Nr. 2.010 und 4.230		50.000 €	
	- in der Einbruchdiebstahl- und Sturmversicherung ausschließlich Außenbestuhlung und Gartenmöbel sowie Leergut (Getränkekisten) (Klausel AG 2452(10); Selbstbehalt 100 € je Schaden) <i>nur für Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes und Lebensmittelhandels *14)</i>		2.000 €	
4.200	Beitragsfreie Vorsorgeversicherung zu Nr. 1.100, unter der Voraussetzung, dass die Summenanpassungsklausel SK 1701(10) für die jeweilige Position vereinbart gilt	5%		
4.210	Bargeld und Wertsachen (Urkunden (z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind) sowie Vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen (Klausel SK 1712(10))			
4.211	in qualifizierten Behältnissen (verschlossene Wertschutzschränke nach VdS - Grad I bis X, Panzergeldschränke, gepanzerte Geldschränke, Wertschränke der Sicherheitsstufe C oder mehrwandige Stahlschränke der Sicherheitsstufe B mit einem Mindestgewicht von 300 kg, Einmauerschränke mit mehrwandiger Tür der Sicherheitsstufe B, Einbauschränke nach VdS - Grad I bis III)		20.000 €	
4.212	in sonstigen Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst		2.000 €	
4.213	außerhalb von Behältnissen sowie in geöffneten Registrierkassen, elektr(on)ischen Kassen sowie Rückgeldgebern befindlich		500 €	
4.220	Edelmetalle (unverarbeitete und verarbeitete) außerhalb von Behältnissen (Klausel SK 1207 (10)) <i>nur für Betriebe des zahnärztlichen/ -technischen Heilwesens *16)</i>		500 €	
	in der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung			
4.230	an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Transparente, Markisen, Schilder, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt	●		
	in der Leitungswasserversicherung			
4.350	Mehrverbrauch von Leitungswasser und Gas (Klausel AG 5351(10))		50.000 €	
	in der Einbruchdiebstahlversicherung			
4.400	Kosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden, jedoch ohne Kosten nach Nr. 4.410	●		
4.410	Kosten für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasung) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung		20.000 €	
4.420	Schlossänderungskosten	●		
4.430	Erweiterte Schlossänderungskosten zu Behältnissen nach Nr. 4.211 (Klausel SK 4301(10))		20.000 €	
4.440	Kosten bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Kundenfahrzeugen (Klausel AG 4352(10))		500 €	
4.450	Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen (Klausel AG 4351(10))	●		
4.460	Kosten für Telekommunikationsmissbrauch nach einem Einbruch (Klausel AG 4353(10))	●		
4.470	Verluste an Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch			
4.471	Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes (Versicherungsort)		30.000 €	
4.472	Raub auf Transportwegen innerhalb Deutschlands unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind		20.000 €	
4.473	Erpressung, Betrug, Diebstahl von unmittelbar in körperlicher Obhut befindlichen Sachen (Erweiterung zu Raub auf Transportwegen)		25.000 €	
4.474	Raub innerhalb der Hauptwohnung des Versicherungsnehmers		3.000 €	
4.480	Diebstahl von Geschäftsfahrrädern (Klausel SK 4401(10))		1.000 €	
4.490	Diebstahl von Firmen- und Praxisschildern (Klausel AG 4451(10))		1.000 €	
4.500	Diebstahl von Arzttaschen und deren Inhalt, jedoch ohne Bargeld und Wertsachen (Klausel AG 4452(10)) <i>nur für Betriebe des Heilwesens *13)</i>		3.000 €	

5. Sonstige Erweiterungen

	Zusätzlich gilt vereinbart	Schadenhöhe		Schadenhöhe	
		bis	höchstens	bis	höchstens
5.010	Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung (Klausel AG 0702(10))		50.000 €		50.000 €
5.020	Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei der Herbeiführung des Versicherungsfalles (Klausel AG 0751(10))	10%	25.000 €	10%	25.000 €
5.030	Verzicht auf den Zeitwertvorbehalt (Erweiterte Neuwertentschädigung) zur Betriebseinrichtung nach Nr. 1.110 (Klausel AG 1255(10))	●			

B. Bedingungen und Besondere Vereinbarungen

Für den Umfang der Versicherung gelten die nachstehend genannten Bedingungen und Besonderen Vereinbarungen - sofern die betreffende Versicherung und jeweilige Gefahr vereinbart gilt:

I. Bedingungen

zur Feuerversicherung

1. Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2010) - Fassung Dezember 2010

40100-2010

zur Feuerversicherung - wenn Schäden durch meldepflichtige Infektionskrankheiten (Vollschutz) vereinbart -

2. Besondere Bedingungen für die Infektionsschutzversicherung (BIS 2010) - Fassung Dezember 2013

40152

zur Einbruchdiebstahl und Raubversicherung

3. Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2010) - Fassung Juni 2011

70200-2010

zur Leitungswasserversicherung

4. Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2010) - Fassung Juni 2011

60300-2010

zur Sturmversicherung

5. Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB 2010) - Fassung Juni 2011 40400-2010

zur Sturmversicherung - wenn Elementarschäden vereinbart -

6. Besondere Bedingungen für die Versicherung Weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2010) 401062-2010
- Fassung Juli 2013

zur Betriebsunterbrechung

7. Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungsversicherung (Klein-BU-Versicherung) - ZKBV 2010 40125-2010
- Fassung Juli 2013

8. Zusatzbedingungen für die mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung (Mittlere-BU-Versicherung) - ZMBU 2010 40150-2010
- Fassung Juli 2013

II. Besondere Vereinbarungen

zur Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

1. Klauseln gemäß Abschnitt A.

2. zusätzlich folgende Klauseln: AG 0650 (10), AG 0651 (10), AG 0653 (10), AG 0656 (10), AG 0852 (10), AG 0951 (10), AG 0953 (10), AG 0954 (10), AG 0956 (10), AG 0960 (10), AG 0961 (10), AG 1256 (10), SK 1401 (10), SK 1402 (10), AG 1552 (10) SK 1704 (10), SK 1803 (10), SK 1904 (10)

3. nur gültig für die Versicherung von Pfand- und Leihhäuser sowie ähnlichen Betrieben *1): SK 1204 (10)

4. nur gültig für die Versicherung von Tabakwarenherstellungsbetrieben *2): SK 1504 (10)

5. nur gültig für die Versicherung von Brauereibetrieben *3): SK 1501 (10), SK 1505 (10), SK 1506 (10)

6. nur gültig für die Versicherung von Mälzereibetrieben *4): SK 1501 (10), SK 1507 (10)

7. nur gültig für die Versicherung von Filmverleih- und Videothekenbetriebe *5): SK 1512 (10)

8. nur gültig für die Versicherung von Bücherverleihbetrieben *6): SK 1602 (10)

9. nur gültig für die Versicherung von Druckereien und graphischen Betrieben *7): SK 1711 (10)

zur Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

10. zusätzlich folgende Klausel: AG 1759 (10)

zur Feuerversicherung

11. zusätzlich folgende Klauseln: AG 0950 (10), AG 0959 (10), SK 3605 (10), SK 3612 (10)

12. wenn die Versicherungssumme der Sach- und/oder Betriebsunterbrechungsversicherung 2,5 Mio. € übersteigt:

12.1 Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF) 442038

12.2 Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1.000 Volt 442046

12.3 zusätzlich folgende Klauseln: AG 0654 (10), AG 0655 (10), SK 3601 (10), SK 3602 (10), SK 3603 (10), SK 3604 (10)

13. nur gültig für die Versicherung von Gaststätten und ähnlichen Betrieben - *nur für nachfolgende BANR *8) -*

13.1 Sicherheitsvorschriften für Betriebe des Gaststättengewerbes 442056

13.2 Der in Kopie beigefügte Fragebogen für Betriebe des Gast- und Freizeitgewerbe 40268-2010

14. nur gültig für die Versicherung nachfolgend benannter Betriebsarten-Nr. *9) (BANR), wenn die Versicherungssumme der Sach- und/oder Betriebsunterbrechungsversicherung 2,5 Mio. € übersteigt:

14.1. Feuergefährliche Arbeiten, Richtlinien für Brandschutz 442008

15. nur gültig für die Versicherung nachfolgend benannter Betriebsarten-Nr. (BANR):

15.1. Sicherheitsvorschriften für feuergefährliche Arbeiten - *nur für nachfolgende BANR *10) -* 442047

15.2. Sicherheitsvorschriften für die Herstellung und Verarbeitung von Kunststoffschäumen - *nur für nachfolgende BANR *11) -* 442049

15.3. zusätzlich folgende Klausel, Richtlinie sowie Sicherheitsvorschrift - *nur für nachfolgende BANR *11) -*: AG 0654 (10), VdS 442008 sowie 442038

zur Einbruchdiebstahlversicherung

16. zusätzlich folgende Klausel: AG 4651 (10)

BANR *1)

16880

BANR *2)

14260

BANR *3)

14020

BANR *4)

14010

BANR *5)

16340

BANR *6)

16400

BANR *7)

13840, 13850

BANR *8)
16010 bis 16120

BANR *9), *10)
10010 bis 13960 und 16610 bis 16730

BANR *11)
12240, 12270 und 13410 bis 13470

Büro- und Verwaltungsbetriebe *12)
BANR: 15210 bis 15280, 15310 und 15320

Betriebe des Heilwesens *13)
BANR: 15050 bis 15080, 15120 und 17410

Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes und Lebensmittelhandels *14)
BANR: 14170, 16010 bis 16030, 16080, 16090, 17010 bis 17050

Betriebe des Hotelgewerbes *15)
BANR: 16010 und 16020

Betriebe des zahnärztlichen/ -technischen Heilwesens *16)
Navigatoren: Dentist, Dentallabor, Kieferchirurg, Kieferorthopäde, Zahnarzt, Zahntechnischer Betrieb

C. Klauseln

Nachstehende Klauseln gelten nur, wenn die entsprechende Gefahr versichert ist.

Sofern für die jeweilige Gefahr auch die Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen wurde, gelten die vereinbarten Klauseln auch für diese Versicherung.

AG 0151 (10) Unbemannte Flugkörper

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 d AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 2 Nr. 1 d FBUB 2010 und ABL 2010 (soweit jeweils vereinbart) sind unbemannte Flugkörper den Luftfahrzeugen gleichgestellt.

AG 0401 (10) Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

1. Als Versicherungsort gelten auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches bis zu der vereinbarten Dauer nach deren Hinzukommen.
2. Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung,
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen,
 - d) Wasserlöschanlagen-Leckage,
 - e) Leitungswasser,
 - f) Sturm, Hagel.
3. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind anzuwenden.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

AG 0650 (10) Zivilschutzübungen

Bei Schäden, die durch Luftschutz- oder sonstige Übungen und durch die Einrichtung von Anlagen des Luftschutz-, Hilfs-, Warn- und Alarmdienstes entstehen, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Gefahrerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht.

AG 0651 (10) Aufnahme neuer Betriebszweige

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn neue Betriebszweige aufgenommen werden, die in die Art der auf dem Versicherungsgrundstück ausgeübten Fabrikationsbetriebe – dazu gehören auch alle Hilfs- und Nebenbetriebe - fallen.

AG 0653 (10) Bauhandwerkerklausel

Werden Bauarbeiten oder sonstige Arbeiten auf den Versicherungsgrundstücken von Fremdunternehmen ausgeführt und dabei Sicherheitsvorschriften ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist der Versicherungsnehmer hierfür nicht verantwortlich.

AG 0654 (10) Abweichungen von den Allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)

zu Ziffer 6.2:

Über den Tagesbedarf hinausgehende Vorräte an festen Stoffen, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind gestattet, sofern dem kein behördliches Verbot oder feuerpolizeiliche Vorschriften entgegenstehen.

zu Ziffer 7.1:

Über den Tagesbedarf hinausgehende Mengen an leicht entflammarem Verpackungsmaterial sind gestattet, sofern dem kein behördliches Verbot oder feuerpolizeiliche Vorschriften entgegenstehen.

AG 0655 (10) Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt

zu Ziffer 3.1.6:

Steh- und Tischlampen, Rechen- und Schreibmaschinen, Diktier- und Wiedergabegeräte und Ähnliches sowie Heizöfen zählen nicht zu den ortsveränderlichen Geräten.

AG 0656 (10) Anerkennung

1. Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die nach Abschnitt B § 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzeigepflichtig waren.
2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

AG 0702 (10) Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

1. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden den vereinbarten Prozentsatz des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt der

- a) vereinbarte Prozentsatz 1 %;
 - b) der vereinbarte Betrag für Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub 25.000 €;
 - c) der vereinbarte Betrag für alle übrigen Gefahren 500.000 €
2. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die selbständige Außenversicherung.
 3. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
 - a) auf Erstes Risiko,
 - b) für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist,
 - c) für die selbständige Außenversicherung.

AG 0751 (10) Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

1. Die vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen (§ 81 Abs. 2 VVG) über die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles sind nicht anzuwenden, wenn, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, der Schaden 10 % des Gesamtbetrages der Versicherungssumme nicht übersteigt und der Schaden nicht mehr als 25.000 € beträgt.
2. Die Bestimmungen über die Verletzung der gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten bleiben hiervon unberührt.
3. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
 - a) auf Erstes Risiko;
 - b) für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - c) für die selbständige Außenversicherung.

AG 0852 (10) Gesetzliche Vertreter, Repräsentanten

1. Als gesetzliche Vertreter stehen dem Versicherungsnehmer gleich: bei
 - a) Aktiengesellschaften – die Mitglieder des Vorstands;
 - b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer;
 - c) Kommanditgesellschaften – die Komplementäre;
 - d) offenen Handelsgesellschaften – die Gesellschafter;
 - e) Einzelfirmen – die Inhaber;
 - f) anderen Rechtsformen (z. B. Genossenschaften, Vereinen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts) – die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane.
2. Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben und befugt sind, selbständig für den Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang, zu handeln (Risikoverwaltung). Repräsentanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter.

AG 0950 (10) Prämienanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer

1. In der Gleitenden Neuwertversicherung ergibt sich die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie aus der Multiplikation der Versicherungssumme 1914 mit dem jeweiligen Prämienatz und dem gleitenden Neuwertfaktor.
In der Neu- und Zeitwertversicherung ergibt sich die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie aus der Multiplikation der Versicherungssumme mit dem jeweiligen Prämienatz.
2. Der Prämienatz wird unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Steuersatzes und der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer kalkuliert. Sobald der Versicherer aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet ist, Feuerschutzsteuer für diesen Versicherungsvertrag zu zahlen oder sich die Höhe der für diesen Vertrag zu entrichtenden Feuerschutzsteuer ändert, ist dieser berechtigt, während der Vertragslaufzeit den Prämienatz neu zu berechnen. Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer für diesen Vertrag zu

einer erstmaligen Steuerpflicht beziehungsweise zu einer Erhöhung der Steuerbelastung, ist der Versicherer berechtigt, im Fall einer Verminderung verpflichtet, den Prämienatz für bestehende Versicherungsverträge entsprechend anzupassen. Der neue Prämienatz gilt ab Fälligkeit der nach der Steueränderung folgenden Jahresprämie.

3. Bei einer Erhöhung der Prämie kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung zu informieren.

Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer zu einer Prämienenkung, gilt diese ohne besondere Mitteilung mit Fälligkeit der Folgejahresprämie.

AG 0951 (10) Verzicht auf Ersatzansprüche (Regressverzicht)

Abweichend von § 86 Nr. 2 Satz 1 VVG kürzt der Versicherer im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit seine Leistung nach § 86 Nr. 2 Satz 3 VVG nicht.

Die Regelung von § 86 Nr. 2 Satz 2 VVG bleibt im Falle des Vorsatzes unberührt.

Bei Schäden, die von Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers verschuldet werden, verzichtet der Versicherer ausdrücklich auf ein ihm evtl. zustehendes Regressrecht. Dies gilt nicht für Schäden, die von Betriebsangehörigen vorsätzlich herbeigeführt werden.

Vom Regressverzicht ausgeschlossen sind Regressansprüche, die über eine bestehende Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers erlangt werden können.

AG 0953 (10) Sachverständigenverfahren

Wenn der Versicherungsnehmer das Sachverständigenverfahren verlangt, kann er das Verfahren durch einseitige Erklärung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung nach ausdehnen.

AG 0954 (10) Schadenregulierung im Beiratsverfahren

Bei Schadenfällen, die unter Hinzuziehung eines Sachverständigen als Beirat festgestellt werden, wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Gutachten bzw. gemeinsamen Verhandlungsniederschriften auf Anforderung kostenlos überlassen.

AG 0956 (10) Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht. Dies gilt auch für Risiken im Ausland.

Ausschließlich zuständig sind deutsche Gerichte.

AG 0959 (10) Bestimmungen für einen Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen

Unser Versicherungsunternehmen ist dem „Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen“ beigetreten. Demnach werden wir unseren Regressanspruch bei übergangenen Schadenersatzansprüchen unter den im Abkommen vereinbarten Voraussetzungen und in der im Abkommen vereinbarten Höhe nicht geltend machen.

AG 0960 (10) Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die

Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschaft-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschaft-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

AG 0961 (10) Anpassung des Beitrags

1. Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Beitragsfaktoren (z. B. Schaden- und Kostenaufwand) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifs (Bestandsgruppe) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.

Die Zugehörigkeit zu einer Bestandsgruppe bestimmt sich nach den Tarifmerkmalen, die sich aus dem Tarif des Versicherers und aus sonstigen Vereinbarungen ergeben.

2. Der Versicherer ist berechtigt einmal im Kalenderjahr durch eine Neukalkulation der Beiträge eine Beitragsanpassung vorzunehmen, damit eine sachgemäße Tarifierung sichergestellt werden kann.

Die Nachkalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung sowie der voraussichtlichen künftigen Entwicklung des Schadenbedarfs. Sonstige Kostenaufwendungen dürfen in der Nachkalkulation nur berücksichtigt werden, soweit diese Kosten auf solche externen Umstände zurückgeführt werden können, die vom Versicherer nicht allein beeinflussbar sind.

Unternehmensfremde Daten darf der Versicherer heranziehen, wenn keine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten zur Verfügung stehen und diese unternehmensfremden Daten qualitätsgesichert und ausreichend differenziert zur Verfügung stehen.

3. Grundlage für die Feststellung zur Beitragsanpassung sind die Veränderungen der Schaden- und Kostenaufwendungen im Verhältnis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Ist keine Versicherungssumme vereinbart (z. B. bei Versicherung nach Nutzfläche, Umsatzsumme etc.), wird zur Feststellung eine Versicherungssumme gemäß der Angaben des Versicherungsnehmers zu den versicherten Sachen nach einheitlichen Grundsätzen berechnet.
4. Weichen die kalkulierten Werte von denen der letztmaligen Neu-/Nachkalkulation ab, ist der Versicherer berechtigt den Beitrag auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen. Eine Anpassung erfolgt nur bei denjenigen Gefahren bei denen die Abweichung mindestens 5 % beträgt und nur zu solchen Verträgen, die sich von Jahr zu Jahr verlängern mit Wirkung zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung.
5. Der neue Beitrag wird mit Beginn der ersten Versicherungsperiode, die in den Zeitraum der Vertragsverlängerung fällt, wirksam, wenn
 - a) der Versicherer die Beitragserhöhung, unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag mitgeteilt hat und
 - b) der Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung

in Schriftform über sein Kündigungsrecht nach Nr. 7 belehrt wurde.

6. Wird von einer Beitragssatzerhöhung abgesehen, kann der Versicherer die festgestellte Abweichung bei der nächsten Anpassung berücksichtigen.
7. Bei Erhöhung des Beitrags gemäß Nr. 4 kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Erfolgt innerhalb der Frist keine Kündigung, wird der Vertrag ab Wirksamwerden der Erhöhung zu dem geänderten Beitrag fortgeführt.

SK 1101 (10) Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalls nach Abs. 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

SK 1204 (10) Pfandleihen

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Versicherung beweglicher Sachen in fremdem Eigentum leistet der Versicherer Entschädigung für Pfandsachen nur, soweit der Versicherungsnehmer dem Verpfänder Schadenersatz leisten muss oder soweit er seine Ansprüche auf Darlehensrückzahlung, Zinsen oder Lagerspesen verloren hat.
2. Versicherungswert und Grenze der Entschädigung ist der in einem Pfandbuch eingetragene Schätzwert der Pfandsachen.
3. Der Versicherungsnehmer hat die Pfandbücher nach Geschäftsschluss so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Pfandsachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

SK 1207 (10) Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors auch dann versichert, wenn sich die Sachen nicht in einem Behältnis befinden.

SK 1210 (10) Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung übergeben wurde, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Dies gilt auch für Hausrat aller Art.

2. Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Bargeld, Wertsachen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.
3. Die Entschädigung ist je Gast auf den vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme gemäß Nr. 1 begrenzt.
4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Gast nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
5. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:
Versicherungssumme nach Nr. 1 auf Erstes Risiko: –
5.000 €, Entschädigungsgrenze nach Nr. 3 je Gast: 10 %.

AG 1254 (10) Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern

1. Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Hierunter fallen nur solche Sachen, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld und Wertsachen sind nicht versichert.
2. Gebrauchsgegenstände von Besuchern sind ebenfalls bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Hierunter fallen nur solche Sachen, die Besucher üblicherweise mit sich führen. Bargeld und Wertsachen sind nicht versichert.
3. Entschädigung für Sachen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 wird nur geleistet, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangt werden kann.

AG 1255 (10) Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung

In Erweiterung der bestehenden Regelung gilt für alle im Betrieb befindlichen Maschinen und Einrichtungsgegenstände, die sich im Gebrauch befinden, dem Betriebszweck dienen und regelmäßig gewartet werden, generell der Neuwert als Ersatzwert vereinbart.

Abschnitt A § 7 Nr. 2 a bb AFB 2010, AERB 2010, AWB 2010, AStB 2010 (soweit jeweils vereinbart), Abschnitt A § 18 Nr. 2 a bb ECB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 12 Nr. 2 a bb ABL 2010 (soweit vereinbart) gelten insoweit nicht.

AG 1256 (10) Spezialversicherung

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Sachen, für die anderweitige Spezialversicherungen bestehen. Dies gilt nur für die durch die Spezialversicherung versicherten Gefahren.

SK 1302 (10) Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

SK 1305 (10) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

1. Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung,

die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

2. Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

AG 1351 (10) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Besteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Aufwendungen bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

AG 1352 (10) Regiekosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalles.

AG 1353 (10) Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auch den notwendigen und tatsächlich entstandenen Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles, der die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht, vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort (Versicherungsort) reist.
2. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
3. Mehraufwendungen für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
4. Dem Versicherungsnehmer gemäß Nr. 1 stehen Personen gemäß der Vereinbarung „Gesetzliche Vertreter, Repräsentanten“ gleich.

SK 1401 (10) Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).

Für die Ermittlung einer Unterversicherung werden die Versicherungssummen aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenüber gestellt.
2. Für Versicherungssummen auf Erstes Risiko sowie für Entschädigungsgrenzen gelten die für den jeweiligen Versicherungsort vereinbarten Beträge.

SK 1402 (10) Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).

Für die Ermittlung einer Unterversicherung wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenüber gestellt.

2. Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent (%) der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

SK 1501 (10) Verkaufspreis für verkaufte lieferungs-fertige eigene Erzeugnisse

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
2. Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalls in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Nr. 1.
3. Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 und Nr. 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

SK 1504 (10) Verkaufspreis für Tabake

1. Versicherungswert von Tabaken, die durch den Versicherungsnehmer verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

Bei Verkauf von Tabaken vor Beendigung der Fermentation werden Zusatzvereinbarungen im Kaufvertrag für den Versicherungswert berücksichtigt.
2. Ist nur ein Teil der im Versicherungsort vorhandenen Tabake verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem noch nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

SK 1505 (10) Biervorräte von Brauereien

1. Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalls Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Biervorräte auf dem Markt beschaffen muss, um seine Kunden beliefern zu können, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Biervorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.
2. Soweit die Biervorräte bereits verkauft sind, gelten die Regelungen der Klausel SK 1501 (10) „Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse“.

SK 1506 (10) Malzvorräte von Brauereien

Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalls Ersatz in gleicher Art und Güte für

selbst hergestellte Malzvorräte auf dem Markt beschaffen muss, um den ungestörten Weiterbetrieb seiner Brauerei zu ermöglichen, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Malzvorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.

SK 1507 (10) Malzvorräte von Handelsmälzereien

1. Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalls Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Malzvorräte auf dem Markt beschaffen muss, um seine Kunden beliefern zu können, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Malzvorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.
2. Soweit die Malzvorräte bereits verkauft sind, gelten die Regelungen der Klausel SK 1501 (10) „Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse“.

AG 1508 (10) Kunstgegenstände

Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Marktpreis am Schadentag.

Ein persönlicher Liebhaberpreis bleibt bei der Feststellung des Versicherungswertes unberücksichtigt.

SK 1512 (10) Medien der Unterhaltungselektronik

1. Versicherungswert für Medien der Unterhaltungselektronik, die gewerbsmäßig vermietet werden, ist der Zeitwert.
2. Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand an versicherten Medien ein Gesamtverzeichnis zu führen.
3. Der Versicherungsnehmer hat außerdem die Anzahl der Vermietungen je Medium in einem Verzeichnis festzuhalten.
4. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Medien zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 bis Nr. 4 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

AG 1552 (10) Architekten- und Ingenieurgebühren

Architekten- und Ingenieurgebühren sind bei der Ermittlung des Versicherungswertes nur insoweit zu berücksichtigen, als sie zu einer Wiederherstellung notwendig sind. Dasselbe gilt für Aufwendungen für Konstruktions- und Planungsarbeiten.

SK 1602 (10) Büchereien

1. Der Versicherungsnehmer hat für den jeweiligen Bestand der versicherten Bücher ein Gesamtverzeichnis zu führen.
2. Außerdem hat er je ein Verzeichnis der verliehenen und der geliehenen Bücher zu führen.
3. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Büchern zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Vo-

raussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

SK 1701 (10) Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen

1. Die Versicherungssumme für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöht oder vermindert sich zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.
2. Die gemäß Nr. 1 berechnete Versicherungssumme wird auf volle 500 € aufgerundet. Die neue Versicherungssumme und die geänderte Prämie werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.
3. Die Versicherungssumme bleibt unverändert, wenn der gemäß Nr. 1 Satz 1 maßgebende Prozentsatz unter 3 liegt. Jedoch ist dann für die nächste Veränderung ein Vergleich zwischen dem vergangenen Kalenderjahr und demjenigen Kalenderjahr maßgebend, das zuletzt für eine Summenänderung berücksichtigt wurde.
4. Die aus der Versicherungssumme gemäß Nr. 2 sich ergebende erhöhte Prämie darf die im Zeitpunkt der Erhöhung geltende Tarifprämie nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neue Tarifprämie auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.
5. Solange Anpassung der Versicherungssumme nach vorliegenden Bestimmungen vereinbart ist, erhöht sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweilige Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 5 %.
6. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.
7. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Nr. 8 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.
8. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung für die Versicherung von beweglichen Sachen künftig nicht mehr anzuwenden sind.
9. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

SK 1703 (10) Vorsorgeversicherungssumme

1. Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.
2. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar

ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

SK 1704 (10) Summenausgleich

1. Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Prämiensätze vereinbart sind.
2. Die Aufteilung der überschießenden Summenanteile erfolgt, ohne Rücksicht darauf welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind, nach der Berechnungsformel:
Überschießende Summenanteile multipliziert mit dem Unterversicherungsbetrag der jeweiligen Position dividiert durch den Unterversicherungsbetrag aller maßgeblichen unterversicherten Positionen. Der Unterversicherungsbetrag ist der Betrag aus Versicherungswert abzüglich Versicherungssumme.
3. Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlags.
4. Vom Summenausgleich ausgenommen sind
 - a) Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - b) Versicherungssummen gemäß der Vereinbarung „Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen“;
 - c) Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
5. Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

SK 1705 (10) Stichtagsversicherung für Vorräte

1. Entschädigungsgrenze für die versicherten Vorräte ist die vereinbarte Versicherungssumme.
2. Der Versicherungswert, den die versicherten Vorräte an dem vereinbarten Stichtag eines jeden Monats haben (Stichtagswert), ist dem Versicherer jeweils innerhalb von 10 Tagen oder innerhalb einer vereinbarten anderen Frist nach diesem Stichtag zu melden (Stichtagssumme).
Solange für einen Stichtag trotz Fristablaufs keine Meldung erfolgt ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme. Geht bereits die erste Stichtagsmeldung dem Versicherer nicht rechtzeitig zu, so sind die Vorräte ab Fristablauf bis zum Eingang der Meldung nur mit der Hälfte der Versicherungssumme versichert.
3. Der Versicherungsnehmer hat eine infolge Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich falsch erstattete Meldung unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.
4. Ist die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalls gemeldete Stichtagssumme niedriger als der Stichtagswert, für den die Stichtagssumme gemeldet wurde oder gemäß Nr. 2 Satz 2 als gemeldet gilt, so wird nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die gemeldete Stichtagssumme zum Stichtagswert.

5. Der Stichtagswert ist auch dann in voller Höhe zu melden, wenn er die Versicherungssumme übersteigt. Die Meldung gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht etwas anderes bestimmt hat, als Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme auf den gemeldeten Betrag ab Zugang der Meldung. Der Versicherungsnehmer ist an den Antrag zwei Wochen gebunden. Lehnt der Versicherer den Antrag nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt er als angenommen.
6. Soweit in den Fällen von Nr. 5 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag abgelehnt hat, wird bei Versicherungsfällen bis zur nächsten Stichtagsmeldung nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Stichtagswert.
7. Neben Nr. 4 und Nr. 6 sind die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht anzuwenden.
8. Auf die Prämie ist eine Vorauszahlung aus der Hälfte der Versicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr zu leisten. Die endgültige Prämie wird zum Ende des Versicherungsjahres aus dem Durchschnitt der gemeldeten Stichtagssummen und dem diesem Durchschnitt entsprechenden Prämienatz berechnet; eine tarifliche Mindestprämie ist zu berücksichtigen. Soweit in den Fällen von Nr. 5 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag ablehnt, bleibt der die Versicherungssumme übersteigende Teil der gemeldeten Stichtagssummen für die Prämie unberücksichtigt.

Ergibt sich während des Versicherungsjahres, dass die Vorauszahlung verbraucht ist, so kann der Versicherer eine weitere angemessene Vorauszahlung verlangen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der ersten Vorauszahlung.

SK 1707 (10) Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der vereinbarten Preisbasis (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten 3 Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden. Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung: Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4 und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2 gegenüber dem Vorjahr verändert haben. Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.
3. Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von 3 Monaten nach der Bestandserhöhung beantragt wurden.
4. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen,

wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 2 und Nr. 3 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.

5. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

SK 1711 (10) Manuskripte bei Verlagen und Druckereien

1. Für Manuskripte leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe des Betrages, den der Versicherungsnehmer einem Vertragspartner, insbesondere dem Autor, nach den gesetzlichen Bestimmungen als Schadenersatz zahlen muss oder zahlen müsste, wenn er den Eintritt des Versicherungsfalles zu vertreten hätte. Vertragliche Sonderabreden bleiben unberücksichtigt.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für den Betrag, den der Versicherungsnehmer dem Vertragspartner für das Manuskript gezahlt hat. Die Entschädigung darf jedoch nicht zu einer Bereicherung des Versicherungsnehmers führen; sie kann sich insbesondere vermindern, wenn das Manuskript nur teilweise verloren ist oder wenn die Drucklegung bereits begonnen hatte oder wenn die Wiederherstellung weniger als den Betrag gemäß Satz 1 erfordert.

SK 1712 (10) Vertragsärztliche Verordnungen, Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen

1. Für vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet.
2. Nr. 1 gilt auch, wenn die Daten nach Nr. 1 auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind.
3. Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhanden gekommenen Rezepte nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.
4. Sofern keine eigenständige Position vereinbart ist, wird Entschädigung im Rahmen der Position „Bargeld und Wertsachen“ geleistet.

AG 1759 (10) Bruchteilversicherung

1. Zu Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, gilt Bruchteilversicherung vereinbart.
2. Der vereinbarte Bruchteil gilt als Versicherungssumme gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 4 AERB 2010, AWB 2010, AStB 2010 (soweit jeweils vereinbart).
3. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Bruchteil begrenzt.
4. Bei Berechnung einer Unterversicherung gemäß Abschnitt A § 8 Nr. 4 AERB 2010, AWB 2010, AStB 2010 (soweit jeweils vereinbart) tritt der Betrag, aus dem der Bruchteil berechnet wurde (Vollwert), an die Stelle der Versicherungssumme.

5. Soweit Deckungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen, Zusätzliche Einschlüsse oder sonstige Vereinbarungen in Prozent der Versicherungssumme vereinbart gelten, gilt hierfür die vereinbarte Bruchteilsumme nach Nr. 2.

SK 1803 (10) Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Bei einer unverzüglichen Weiterleitung ist deren Zugang beim Makler rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

SK 1904 (10) Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung

1. Besteht auch eine Maschinenversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Maschinenschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Maschinenversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
 - c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Maschinenversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den 3 Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den 3 Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Abschnitt B § 8 Nr. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

AG 2351 (10) Kosten für die Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
 - a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist;
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt

B § 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
6. Soweit vereinbart, gilt für Aufwendungen gemäß Nr. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, die Versicherungssumme als Jahreshöchstschädigung.
7. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
8. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 1 a AFB 2010, AERB 2010, AWB 2010, AStB 2010 (soweit jeweils vereinbart), Abschnitt A § 16 Nr. 1 a ECB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 10 Nr. 1 a ABL 2010 (soweit vereinbart).
9. Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Wasserlöschanlagen-Leckage;
 - c) Leitungswasser;
 - d) Sturm, Hagel;
 - e) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub.

AG 2402 (10) Abhängige Außenversicherung

1. Versicherte Sachen sind bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze auch außerhalb des Versicherungsortes versichert.
2. Die Außenversicherung gilt nur innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches (soweit Einbruchdiebstahl vereinbart ist, gilt dies für diese Gefahr nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Beneluxstaaten, Schweiz, Liechtenstein, Österreich, Frankreich und Dänemark).
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
4. Bei Berechnung einer Unterversicherung für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Nr. 1 außerhalb des Versicherungsortes versicherten Sachen zu berücksichtigen, jedoch nur bis zu der dort genannten Entschädigungsgrenze.
5. Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

- b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
 - d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
 - e) Leitungswasser;
 - f) Sturm, Hagel. Für diese Gefahren gilt die Außenversicherung nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden;
 - g) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub. Für die Gefahren Einbruchdiebstahl und Vandalismus nach einem Einbruch bleibt die Gebäudegebundenheit unberührt.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

AG 2452 (10) Außenbestuhlung, Gartenmöbel und Leergut (Getränkekisten) im Freien

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 bis 7 sowie § 6 AERB 2010 (soweit vereinbart) und Abschnitt A § 1 AStB 2010 sowie § 6 AStB 2010 (soweit vereinbart) sind Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von durch Diebstahl entwendeten oder durch Sturm bzw. Hagel zerstörten oder beschädigten Außenbestuhlungen sowie Gartenmöbeln (Gartentische, -stühle, -bänke jeweils ohne Auflagen, Sonnenschirme, -ständer) und Leergut (Getränkekisten), die sich im Freien innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung (Sommerbiertgarten, Terrassenbewirtung) befinden, auf Erstes Risiko versichert.
2. Für Außenbestuhlung und Gartenmöbel besteht nur Versicherungsschutz während der Saisonzeit.
3. Es ist vereinbart, dass nach Geschäftsschluss für die versicherten Sachen nach Nr. 1 nur dann Versicherungsschutz besteht, wenn
- a) die Außenbestuhlung und Gartenmöbel in geeigneter Weise gegen die einfache Wegnahme gesichert werden. Als geeignete Sicherung wird das Verbinden der Sachen mit einer abschließbaren Stahlkette oder Stahldrahtseil und massiven Hangschloss mit Bügelschutz oder einem Bügel aus gehärtetem Stahl angesehen. Zusätzlich die Sonnenschirme sich in einem zusammenklappbaren Zustand und einen entsprechend der Größe des Schirmes geeigneten Sonnenschirmständer befinden.
 - b) das Leergut (Getränkekisten) in geeigneter Weise gegen einfache Wegnahme gesichert werden. Als geeignete Sicherung wird z. B. ein abschließbarer Metallverschlag angesehen.
4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
6. Der bedingungsgemäß entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

AG 3114 (10) Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige Ursachen unter Einschluss von Folgeschäden

1. Überspannungsschäden
- a) durch Blitz in Erweiterung zu Abschnitt A § 1 Nr. 3 AFB 2010,

b) durch sonstige Ursachen

sind an versicherten Sachen versichert. Daraus entstehende Folgeschäden sind – soweit diese nicht nach Abschnitt A § 1 Nr. 2 AFB 2010 und Abschnitt A § 1 Nr. 4 AFB 2010 ohnehin versichert sind – ebenfalls versichert.

Die Ausschlüsse nach Abschnitt A § 2 AFB 2010 bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen unberührt.

2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
4. Die Entschädigung einschließlich Aufwendungsersatz gemäß Abschnitt B § 13 Nr. 1 AFB 2010 wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
5. Nr. 3 und Nr. 4 finden keine Anwendung für Brand- und Explosionsschäden gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1 a und 1 c AFB 2010, die Folgeschäden eines Überspannungsschadens an versicherten Sachen sind.

AG 3150 (10) Einschluss von Schäden infolge Terrorakte

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 AFB 2010 und nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages gelten Sachschäden und Kosten durch Terrorakte nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:

1. Der Sachschaden muss sich im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ereignen. Ausgenommen sind die Länder, in denen für Terrorakte eine Poollösung oder gesetzliche Regelung Gültigkeit hat.
2. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Sachschäden sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
 - a) Kontaminationsschäden (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen).

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlagerung oder Auslieferung).

Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten Gebäudes oder eines Gebäudes von Dritten waren.
 - b) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
3. Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
4. Der Einschluss von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung durch den Versicherer kündigen.

Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen oder einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

AG 3151 (10) Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung

1. Innere Unruhen

Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 5 Nr. 2 ABL 2010 (soweit vereinbart) Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen abhandenkommen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

2. Böswillige Beschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die von betriebsfremden Personen unmittelbar durch Böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden.

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

3. Streik, Aussperrung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhandenkommen.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

4. Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Brand oder Explosion, es sei denn, der Brand oder die Explosion sind durch Innere Unruhen entstanden;
- bb) Erdbeben;
- cc) Einbruchdiebstahl, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden;

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
- bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte), es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Nr. 1).

- cc) Daten und Programme gemäß Abschnitt A § 4 Nr. 2 AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 7 Nr. 2 ABL 2010 (soweit vereinbart) im Rahmen böswilliger Beschädigung nach Nr. 2.

5. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

6. Besonderes Kündigungsrecht

Die Gefahrengruppe Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.

AG 3152 (10) Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Fahrzeuganprall,
- b) Rauch,
- c) Überschalldruckwellen

zerstört oder beschädigt werden.

2. Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
- b) Nicht versichert sind
 - aa) Schäden an Fahrzeugen;
 - bb) Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.

3. Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

4. Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

5. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

- bb) Erdbeben.

- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

- bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

AG 3153 (10) Schäden durch Nutzwärme

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 5 d AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 2 Nr. 5 d ABL 2010 (soweit vereinbart) sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

AG 3154 (10) Schäden durch Blindgänger

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 5 Nr. 1 ABL 2010 (soweit vereinbart) ersetzt der Versicherer auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.

AG 3155 (10) Sengschäden

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 5 b AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 2 Nr. 5 b ABL 2010 (soweit vereinbart) sind Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion entstanden sind, bis zur hierfür vorgesehenen Entschädigungsgrenze mitversichert.

AG 3156 (10) Schäden durch Implosion

- 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 4 AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 2 Nr. 4 ABL 2010 (soweit vereinbart) werden versicherte Sachen entschädigt, die durch Implosion zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen. Nicht ersetzt werden Leuchtmittel, sofern diese allein vom Schaden betroffen sind.
- 2. Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
- 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

AG 3157 (10) Schäden durch meldepflichtige Infektionskrankheiten

- 1. Eingeschlossen gelten auf Erstes Risiko
 - a) Schäden an versicherten Sachen (soweit vereinbart), wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG, in der Fassung vom 20.07.2000) die Desinfektion, die Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder die Vernichtung von versicherten Sachen anordnet oder unter Hinweis auf gesetzliche Vorschriften schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass die versicherten Sachen insbesondere Waren und Vorräte mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind.
 - b) den aufgrund eines Schadens nach Nr. 1 a entstehenden Ertragsausfallschaden (soweit vereinbart). Der Versicherungsschutz erstreckt sich darüber hinaus auch auf Ertragsausfallschäden, die dadurch entstehen, dass für Personen, die im versicherten Betrieb beruflich tätig

- sind, ein berufliches Tätigkeitsverbot nach § 31 IfSG wegen
- aa) Erkrankung oder Verdacht der Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten,
 - bb) Infektionen oder Verdacht der Infektion mit meldepflichtigen Krankheitserregern,
 - cc) als Ausscheider oder Verdacht des Ausscheiders von meldepflichtigen Krankheitserregern verhängt wurde.
2. Meldepflichtige Krankheiten und Meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern im Sinne dieser Vereinbarung sind die sich nach § 6 Nr. (1) 1 bis 4 IfSG sowie § 7 Nr. (1) und (3) IfSG ergebenden Krankheiten und Krankheitserreger.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
- a) infolge wissentlichen Abweichens von Vereinbarungen, Vorschriften oder Pflichtverletzungen durch den Versicherungsnehmer, seines Repräsentanten oder seines Beauftragten, der mit der Durchführung oder Überwachung gesetzlicher Vorschriften betraut ist;
 - b) wenn dem Versicherungsnehmer, seinem Repräsentanten oder seinen zuständigen Beauftragten bei der Übergabe oder Einbringung von Waren oder Vorräten deren Infektion, der Verdacht einer Infektion oder eine Einschränkung der Tauglichkeit (einschließlich der Tauglichkeitserklärung im Rahmen der Fleischbeschau) bekannt waren;
 - c) an Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den Versicherungsort durch Krankheitserreger infiziert waren;
 - d) an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischbeschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischbeschau unterliegen;
 - e) aus Prionenerkrankungen aller Art, den Verdacht hierauf oder Erregern von Prionenerkrankungen;
 - f) aus nicht namentlich unter Nr. 2 genannten Krankheiten und Krankheitserregern.
4. In Abänderung zu Abschnitt A § 8 Nr. 1 AFB 2010 ersetzt der Versicherer
- a) im Falle von Schäden an versicherten Sachen nach Nr. 1 a insbesondere an Waren und Vorräten die Desinfektionskosten sowie Kosten für einen eventuellen Minderwert. Die Entschädigung ist begrenzt auf den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Ist eine Desinfektion nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so ersetzt der Versicherer den Versicherungswert.

Restwerte, Veräußerungserlöse sowie bei noch nicht fertigen Erzeugnissen ersparte Kosten werden angerechnet;
 - b) im Falle einer Betriebsunterbrechung nach Nr. 1 b Satz 1 den Ertragsausfallschaden innerhalb der Haftzeit; jedoch maximal die vereinbarte Tageshöchstentschädigung innerhalb der Haftzeit.
- Die Haftzeit ist die vereinbarte Zeitspanne, für die der Versicherer nach Eintritt eines versicherten Schadens haftet und beträgt 30 Tage.
- Die Tageshöchstentschädigung ist die vereinbarte Höchstentschädigung für jeden Tag während der Betriebsschließung und errechnet sich, sofern keine sonstigen Vereinbarungen getroffen wurden, aus der Summe
- aa) 110 % aus den Gewinnen des Vorjahres dividiert durch die Anzahl der Arbeitstage des Vorjahres;
 - bb) der nachweisbaren fortlaufenden Kosten für jeden Tag der Betriebsschließung;
- c) im Falle von Tätigkeitsverboten gemäß Nr. 1 b Satz 2
- aa) gegen die Arbeitnehmer: Die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen – längstens für 6 Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes – zu leisten hat;
 - bb) gegen den Betriebsinhaber, seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner: Die Lohn- und Gehaltsaufwendungen für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zu einer Dauer von 6 Wochen seit Anordnung.
- Die Entschädigungsleistung ist insgesamt auf die Höhe der 30 fachen Tageshöchstentschädigung gemäß b begrenzt.
- Für die Zeit, während der Versicherungsnehmer den Ersatz des Ertragsausfallschadens erhält, entfällt die Ersatzleistung für Tätigkeitsverbote;
- d) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.
- e) Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf den gleichen Umständen, so wird die nach a bis e zu leistende einschlägige Entschädigung nur einmal zur Verfügung gestellt.
5. Wegfall der Entschädigung aus besonderen Gründen
- In Ergänzung zu Abschnitt B § 16 AFB 2010 besteht kein Anspruch auf Entschädigung, wenn Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechtes beansprucht werden kann (z. B. nach den Bestimmungen des IfSG, den Vorschriften über Amtshaftung oder Aufopferung oder EU-Vorschriften). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen.
6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- a) In Ergänzung zu Abschnitt B § 8 AFB 2010 hat der Versicherungsnehmer
 - aa) bei Eintritt eines Versicherungsfalles den Versicherer über den Erlös von Waren und Vorräten zu informieren, die veräußert werden;
 - bb) dem Versicherer Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.
 - b) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt B § 8 Nr. 3 AFB 2010.

7. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den für den Schaden nach Nr. 1 a bzw. Ertragsausfallschaden nach Nr. 1. b jeweils vereinbarten Betrag begrenzt.
8. Wartezeit
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz ab Versicherungsbeginn frühestens erst nach Ablauf von einem Monat nach Unterzeichnung des Antrages.
- Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z. B. erhöhter Versicherungsschutz).
9. Ein Anspruch auf Entschädigung nach Nr. 1 besteht nicht, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann oder eine Infektionsschutzversicherung zum vollen Wert nach den BIS 2010 vereinbart gilt.

AG 3158 (10) Schäden durch Unbenannte Gefahren

1. Gegenstand der Versicherung
- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AFB 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die plötzlich und unvorhergesehen durch ein von außen einwirkendes Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
- b) Ein Ereignis tritt plötzlich ein, sofern der Erfolg überraschend und unerwartet ist.
- c) Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Grob fahrlässige Unkenntnis schadet (siehe Abschnitt B § 16 Nr. 1 b AFB 2010).
- d) Als Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz oder eine Beeinträchtigung ihrer Gebrauchsfähigkeit.
- Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt dagegen nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird oder wenn die versicherte Sache durch eine unwesentliche Veränderung beeinträchtigt wird. Eine unwesentliche Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn die Funktion der versicherten Sache nicht beeinträchtigt wird.
2. Nicht versicherte Sachen
- In Ergänzung zu Abschnitt A § 3 AFB 2010 sind nicht versichert
- a) Zäune, Straßen und Wege;
- b) Deponien;
- c) Offshore-Anlagen einschließlich dort befindlicher Sachen;
- d) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes einschließlich dort befindlicher Sachen;
- e) Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen;
- f) Fahrzeuge aller Art wie Kraft-, Wasser-, Schienen-, Luft- und Raumfahrzeuge, Zugmaschinen sowie Fahrzeuganhänger;

- g) Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht bezugsfertig sind und in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindliche Sachen;
- h) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
- i) Daten und Programme;
- j) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, Kunststoff sowie Glaskeramik, Glasbausteine und Profillbaugläser, Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff, Scheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen, optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel, auch soweit diese Bestandteil elektronischer oder elektrischer Geräte sind.
3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- a) In Ergänzung zu Abschnitt A § 2 AFB 2010 sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden nicht versichert,
- aa) die versicherbar sind gegen
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges
 - Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung gemäß Klausel 3151
 - Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen gemäß Klausel 3152
 - Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub gemäß AERB 2010
 - Leitungswasser gemäß AWB 2010
 - Sturm, Hagel gemäß AStB 2010
 - Weitere Elementarschäden gemäß BEG 2010
- bb) die unter einen Ausschlussstatbestand der nach aa versicherbaren Gefahren fallen; Abschnitt B § 16 AFB 2010 bleibt unberührt;
- cc) durch Verfügung von hoher Hand;
- dd) durch Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehler;
- ee) durch Ausfall oder mangelnde Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;
- ff) durch Zufuhr oder Ausbleiben von Energie;
- gg) durch Trockenheit oder Austrocknung;
- hh) durch Glas- oder Metallschmelzmassen;
- ii) durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
- jj) durch Überschwemmung oder Rückstau infolge anderer als in § 3 BEG 2010 beschriebener Sachverhalte;
- kk) durch Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, betrügerischen Komplott, unaufklärbare Verluste oder Inventurdifferenzen;
- ll) durch Viren, Mikroorganismen (z. B. Fermentation), Tiere, Insekten, Pflanzen, inneren Verderb, Pilzbefall oder Übertragung von Krankheiten;
- mm) durch Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;

- nn) durch eine infolge biologischer oder chemischer Substanzen verursachte Kontamination;
- oo) an Maschinen, maschinellen, elektrotechnischen oder elektronischen Einrichtungen und Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb, dem Einsatz, der Nutzung, der Instandhaltung sowie der Instandsetzung (z. B. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel, Versagen von Mess-, Steuer-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen);
- pp) durch natürliche Beschaffenheit, Alter, Abnutzung oder Verschleiß, korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
- qq) durch übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- rr) durch Erosion, Schwund oder Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung);
- ss) durch Senken, Setzen, Reißen, Schrumpfen, Dehnen;
- tt) durch Witterungseinflüsse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden kann;
- uu) durch den unmittelbaren Vorgang der Herstellung, Verarbeitung, Bearbeitung oder Reparatur;
- vv) durch Transporte aller Art sowie beim Be- oder Entladen der den Transport durchführenden Transportmittel.

b) Die Ausschlüsse gemäß a, oo bis vv gelten nicht für Folgeschäden an versicherten Sachen, es sei denn, diese Schäden fallen selbst unter eine Ausschlussbestimmung.

4. Abweichende Kündigungsfrist

Versicherungsnehmer und Versicherer können diese Klausel jederzeit kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Bezüglich der Prämie gilt Abschnitt B § 7 AFB 2010.

5. Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

6. Höchstentschädigung/Jahreshöchstentschädigung

Die Entschädigung ist

- a) je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Höchstentschädigung);
- b) auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

AG 3451 (10) Verderb von Tiefkühlgut

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AFB 2010 leistet der Versicherer bis zu der vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für den Verderb von Lebens- und Genussmitteln in Tiefkühlgerä-

ten durch unvorhergesehenen Ausfall der öffentlichen Stromversorgung außerhalb der Geschäftszeit.

AG 3452 (10) Verderb von Medikamenten

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AFB 2010 leistet der Versicherer bis zu der vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für Medikamente, die durch ein unvorhergesehenes Versagen der Kühleinrichtung infolge Stromausfall verdorben sind.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für Medikamente, deren Ablaufdatum überschritten wurde.
3. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

SK 3601 (10) Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

1. Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen.
2. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner Repräsentanten begangen werden.

SK 3602 (10) Elektrische Anlagen

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle 12 Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AFB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AFB 2010.

SK 3603 (10) Prüfung von elektrischen Anlagen

Abweichend von den Regelungen der Klausel SK 3602 (10) „Elektrische Anlagen“ verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 der Klausel SK 3602 (10) keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

SK 3604 (10) Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften

1. Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Regelungen der Klausel SK 3602 (10) „Elektrische Anlagen“ und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.
2. Nr. 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teil-

len des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

SK 3605 (10) Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Abschnitt B § 8 AFB 2010, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Abschnitt B § 9 AFB 2010. Abweichungen, die die Dauer von mehr als 6 Monaten überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

SK 3612 (10) Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

AG 4151 (10) Schäden durch Vandalismus nach einem Raub

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 3 AERB 2010 liegt auch ein Vandalismusschaden vor, wenn der Schaden anlässlich eines Raubes in den Versicherungsräumen eingetreten ist.

SK 4301 (10) Erweiterte Schlossänderungskosten

In Erweiterung der AERB 2010 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die notwendigen Aufwendungen für erweiterte Schlossänderungskosten.

Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für

- a) Änderung der Schlösser,
- b) Anfertigung neuer Schlüssel,
- c) unvermeidbares gewaltsames Öffnen,
- d) Wiederherstellung

von Tresorräumen oder Behältnissen gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 AERB 2010.

AG 4351 (10) Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt bis zu dem vereinbarten Betrag die notwendigen Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen, sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen, die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach Abschnitt A § 1 a, 1 b oder 1 d AERB 2010 entstehen.

AG 4352 (10) Kosten bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Kundenfahrzeugen

In Erweiterung der AERB 2010 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die notwendigen Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für Änderung der Schlösser von Kundenfahrzeugen, soweit der Schlüssel und das Kundenfahrzeug dem Versicherungsnehmer in Obhut gegeben wurde.

AG 4353 (10) Kosten für Telekommunikationsmissbrauch

In Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 1 AERB 2010 ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko auch entstandene Kosten, wenn nach einem Einbruch nach Abschnitt A § 1 Nr. 2 AERB 2010 der Täter innerhalb des Versicherungsortes nach Abschnitt A § 6 Nr. 1 AERB 2010 die Telekommunikationseinrichtung missbraucht.

SK 4401 (10) Geschäftsfahrräder

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 2 AERB 2010 ist der Diebstahl von Geschäftsfahrrädern versichert.
2. Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Für die mit dem Geschäftsfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad weggenommen worden sind.
4. Entschädigung wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhandengekommen sind, je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Höhe geleistet.
5. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) das Geschäftsfahrrad während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen) in verkehrüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern und
 - b) Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 5 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AERB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AERB 2010.

SK 4402 (10) Schaukästen und Vitrinen

1. Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind außerhalb des Versicherungsortes gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 1 AERB 2010 bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
2. Versicherungsschutz gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 2 b AERB 2010 besteht, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

AG 4451 (10) Firmen- und Praxisschilder

Versichert sind bis zu dem vereinbarten Betrag Kosten für die Wiederbeschaffung von durch Diebstahl entwendeten Firmenschilder, die innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung (angrenzendes Grundstück) angebracht sind. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

AG 4452 (10) Arzttaschen und deren Inhalt

1. Handelt es sich bei der versicherten Betriebsart um Arztpraxen oder arztpraxenähnliche Betriebe, so erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Abschnitt A § 1 AERB 2010 auch auf Diebstahl von Arzttaschen einschließlich deren Inhalt zum Zeitwert, während der Fahrten und Gänge bei Krankenbesuchen.
2. Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland.
3. Entschädigung für Diebstahl wird, auch wenn mehrere Arzttaschen abhanden gekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zum vereinbarten Betrag geleistet.
4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem

Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die abhanden gekommenen Sachen nicht innerhalb von 3 Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

AG 4453 (10) Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke in der Einbruchdiebstahlversicherung

1. Als Versicherungsort gelten auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches bis zu der vereinbarten Dauer nach deren Hinzukommen.
2. Für die Einbruchdiebstahlversicherung ist Voraussetzung, dass die Mindestsicherungen gemäß Klausel AG 4651 (10) erfüllt sind.
3. Die Bestimmungen über Unterversicherung in dem dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind anzuwenden.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

AG 4651 (10) Mindestsicherungen

Für die Einbruchdiebstahlversicherung ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart gilt, Voraussetzung, dass nachfolgende Mindestsicherungen erfüllt sind:

- a) Alle Türen in den Umfassungswänden der Versicherungsräume sind mit bündigem Zylinderschloss mit von innen verschraubtem Sicherheitsbeschlag versehen.
- b) Ganzglastüren sind mit 2 Zylinderschlössern (Anforderung siehe a)) versehen, deren Riegel in Boden und Decke eingreifen. Alternativ muss je 1 Zylinderschloss im oberen und unteren Türdrittel angebracht sein. Sollte aus baulichen Gründen nur 1 Zylinderschloss möglich sein, so muss alternativ dazu eine Absicherung durch ein Stahlroll- oder Scherengitter mit bündigem Sicherheitsschloss (Anforderungen siehe a)) erfolgen.
- c) An Schiebetüren sind Innenriegel mit stabilem Hangschloss, Zirkelriegel- oder Hakenfallenschlösser, jeweils bündig – mit einer von außen nicht abschraubbaren Schlossblende oder Rosette versehen – vorhanden.

SK 5101 (10) Wasserlöschanlagen-Leckage

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 4 a, ii sowie Nr. 4 b, cc AWB 2010 ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

3. Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch
 - a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
 - b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagenversichert.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes

vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

4. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Druckproben;
 - bb) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
 - ff) Erdbeben;
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
5. Neben den Sicherheitsvorschriften des Abschnitts A § 11 AWB 2010 gelten die Regelungen der Klausel SK 5610 (10) „Brandschutzanlagen“, soweit diese vereinbart ist.

AG 5151 (10) Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 4 a, aa AWB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 3 Nr. 4 a, aa ABL 2010 (soweit vereinbart) gelten auch Schäden durch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist, versichert.
2. Soweit dies vereinbart ist, sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

AG 5152 (10) Rohre der Gasversorgung

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AWB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 3 ABL 2010 (soweit vereinbart) ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrigen Austritt von Gas aus Rohren der Gasversorgung zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Bei versicherten Gebäuden sind frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an den Rohren der Gasversorgung mitversichert.

AG 5351 (10) Mehrverbrauch von Leitungswasser und Gas

1. Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1 a AWB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 3 Nr. 1 a ABL 2010 (soweit vereinbart) Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
2. Darüber hinaus werden in Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 1 AWB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 10 Nr. 1 ABL 2010 (soweit vereinbart) auch die Kosten ersetzt, die dadurch entstehen, dass infolge eines Bruchschadens

gemäß Klausel AG 5152 (10) Gas ausgetreten ist und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

AG 8105 (10) Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen in der einfachen BU-Versicherung

1. Abweichend von § 2 Nr. 2 b, bb ZKBU 2010 (soweit vereinbart) bzw. § 2 Nr. 2 b ZMBU 2010 (soweit vereinbart) besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.
2. Versicherungsschutz gemäß Nr. 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen betroffen sind.
3. Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert. War aufgrund behördlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.
4. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
5. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

AG 8106 (10) Vertragsstrafen

1. Der Versicherer leistet bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.
2. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
4. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

AG 8107 (10) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

1. Der Versicherer leistet bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung innerhalb der Haftzeit für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

AG 8108 (10) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen

1. Der Versicherer leistet bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung innerhalb der Haftzeit für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

AG 8456 (10) Rückwirkungsschäden (Zulieferer) in der einfachen BU-Versicherung

1. Ein Unterbrechungsschaden im Sinne des § 2 Nr. 2 a ZKBU 2010 (soweit vereinbart) bzw. ZMBU 2010 (soweit vereinbart) liegt auch vor, wenn sich ein Sachschaden entsprechend § 2 Nr. 1 ZKBU 2010 (soweit vereinbart) bzw. ZMBU 2010 (soweit vereinbart) auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ist. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb Europas.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Nr. 2 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
4. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendersatz für Abwendungen und Minderungen des Schadens wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
5. Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
 - d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
 - e) Leitungswasser;
 - f) Sturm, Hagel.

AG 8457 (10) Rückwirkungsschäden (Abnehmer) in der einfachen BU-Versicherung

1. Ein Unterbrechungsschaden im Sinne des § 2 Nr. 2 a ZKBU 2010 (soweit vereinbart) bzw. ZMBU 2010 (soweit vereinbart) liegt auch vor, wenn sich ein Sachschaden entsprechend § 2 Nr. 1 ZKBU 2010 (soweit vereinbart) bzw. ZMBU 2010 (soweit vereinbart) auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle eines im Versicherungsschein dokumentierten mit dem Versicherungsnehmer

durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Abnehmer) ist. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb Europas.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Nr. 2 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
4. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz für Abwendung und Minderung des Schadens wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
5. Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
 - d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
 - e) Leitungswasser;Sturm, Hagel.

AG 8653 (10) Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Daten und Programmen in der einfachen BU-Versicherung

1. Verletzt der Versicherungsnehmer die Sicherheitsvorschriften über die Sicherung und Verwahrung von Daten und Programmen, die er nach Abschnitt A § 11 Nr. 1 b der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einzuhalten hat, wird sich der Versicherer auf sein Kündigungsrecht nach Abschnitt B § 8 Nr. 1 b der dem

Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berufen. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit verzichtet der Versicherer auf sein Recht auf vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bis zur Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze. Für den über diese Entschädigungsgrenze hinausgehenden Ertragsausfallschaden finden die Regelungen zur vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen jedoch uneingeschränkt Anwendung.

2. Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung. In Ergänzung zur Klausel AG 3151 (soweit vereinbart), Ziffer 4 sind Ertragsausfallschäden durch Computer-Viren, -Trojaner, -Würmer oder gleichartige Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hard-, Software oder Daten oder infolge unrechtmäßiger Handlungen nach Eindringen in Computersysteme nicht versichert;
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
 - d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
 - e) Leitungswasser;
 - f) Sturm, Hagel;
 - g) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub;
 - h) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.